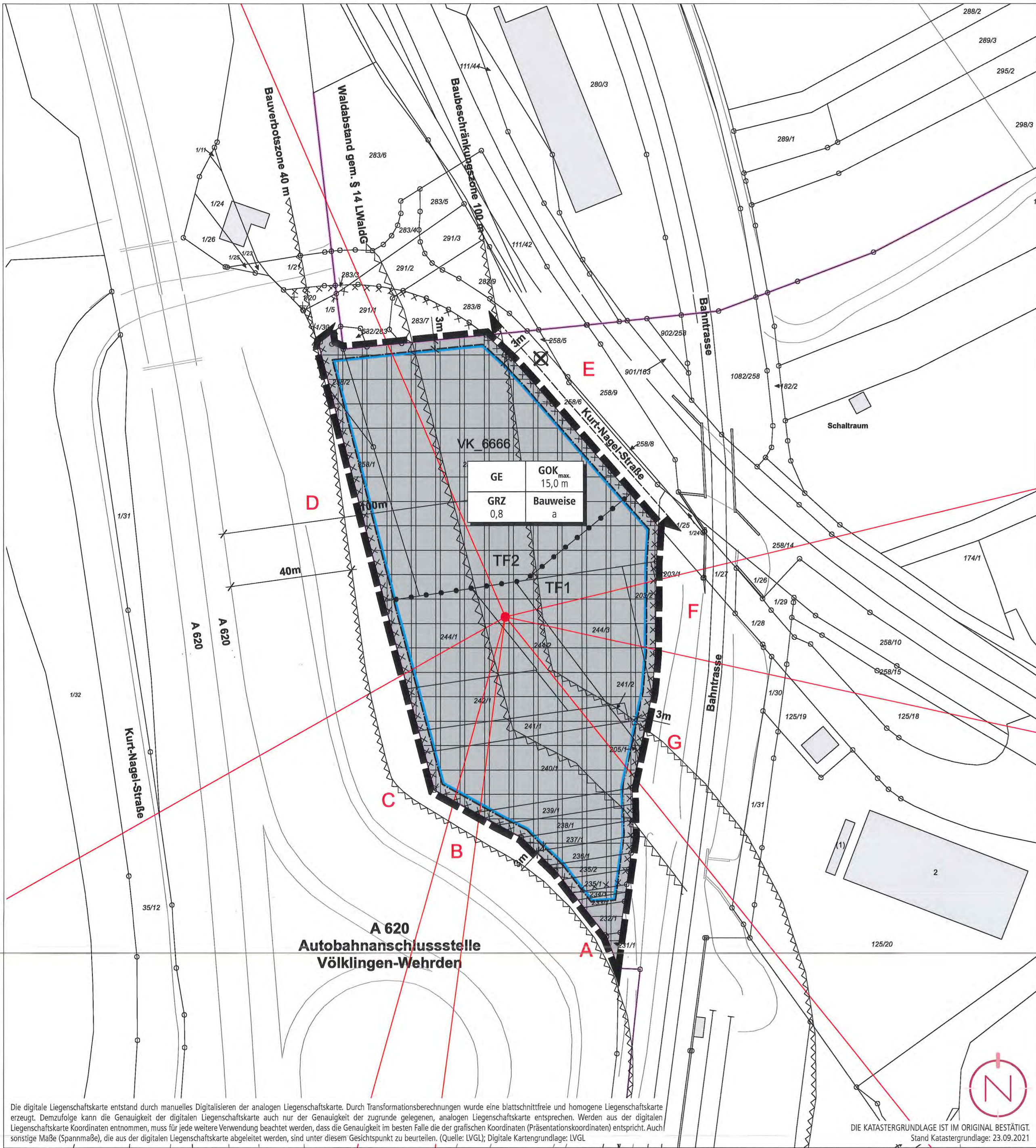


TEIL A: PLANZEICHNUNG



Die digitale Lagerplandrehung orientiert durch räumliche Digitalisierungen der analogen Lagerpläne. Durch Transformationsbeziehungen werden die verschiedenen Maßstabsebenen übereinander ausgerichtet. Der digitale Lagerplan ist ein zentraler Bestandteil der digitalen Lagerplandrehung. Er enthält die für die digitale Lagerplandrehung relevanten Informationen. Er enthält die für die digitale Lagerplandrehung relevanten Informationen. Er enthält die für die digitale Lagerplandrehung relevanten Informationen.

PLANZEICHNERLÄUTERUNG

- GELTUNGSBEREICH** (9 ABS. 7 BAUGB)
- GEWERBEGEBIET (GE)** (9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND 8 BAUGB)
- HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS; HIER: MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEOBERKANTE** (9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND 19 ABS. 2 BAUGB)
- GR, 0,2** (9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND 19 ABS. 2 BAUGB)
- ABWEICHENDE BAUWEISE** (9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND 22 ABS. 4 BAUGB)
- BAUGRENZE** (9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND 22 ABS. 4 BAUGB)
- ANSCHLUSS AN VERKEHRSLÄCHEN; HIER: EIN- UND AUSFAHRTBEREICHE** (9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
- FLÄCHEN, DIE DEN BÖDEN MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND; HIER: ANLASTVERDACHTSFLÄCHE „VK_6666“** (9 ABS. 4 BAUGB)
- FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN BZW. NUR EINGESCHRÄNKT BEBAUBAR SIND; HIER: BAUVERBOTZONE (400M) UND BAUSCHALLSCHUTZZONE (1000M)** (9 ABS. 1 NR. 10 UND ABS. 6 BAUGB)
- WALDABSTAND GEM. § 14 WALDVG (NACHRECHTLICHE ÜBERNAHME)**
- BEZUGSPUNKT FÜR DIE HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN**
- TEILFLÄCHEN MIT EMISSIONSKONTINGENT** (9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)
- ABGRENZUNG DER TEILFLÄCHEN MIT EMISSIONSKONTINGENT INNERHALB DES BAUGEBIETES**
- BEZUGSPUNKT FÜR DIE RICHTUNGSSKTOREN DER ZUSATZKONTINGENTE (L₁₂₀₀)**
- RICHTUNGSSKTOREN DER ZUSATZKONTINGENTE (L₁₂₀₀)**

A - G SEKTOREN DER ZUSATZKONTINGENTE (L₁₂₀₀)

ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

| Beispiel | Höhebaulicher Bereich | Beispiel |
|----------|-----------------------|----------|
| | | |

TEIL B: TEXTTEIL

FESETZUNGEN (§ 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 9 BAUNVO
1.1 GEWERBEGEBIET (GE)
Siehe Plan.

1.1 GEWERBEGEBIET (GE)
GEM. § 8 BAUNVO I.V.M. § 1 ABS. 4 NR. 1 BAUNVO
In dem Gewerbegebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen so weit begrenzt sind, dass die angegebenen Emissionskontingente nicht überschritten werden (siehe weitere Ausführungen in Festsetzung Nr. 9).

zulässig sind:
Gem. § 8 Abs. 2 BauNVO

- 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.
- 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Gem. § 8 Abs. 2 BauNVO I.V.M. § 1 Abs. 5 BauNVO

- 1. Anlagen für sportliche Zwecke,
- 2. Tankstellen (vom Ausschuss ausgenommen sind betriebseigene umeiseltandige Tankstellen bzw. solche, die dem Ausfahren von Elektrofahrzeugen dienen)

Gem. § 8 Abs. 3 BauNVO I.V.M. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

- 1. Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und Schutzzonen nach Möglichkeit bereits vor Beginn der Aktivitätsphase, d.h. je nach Weiterung bereits Mitte bis Ende März aufzustellen. Eine Aufstellung innerhalb der Aktivitätsphase erfordert ein intensives Absuchen des gesamten Baufeldes nach Tieren, die dann in den benachbarten Bereich der Bahnlinie verbracht werden. Unabhängig von Zeitpunkt der Zuanpaufstellung ist das gesamte Baufeld während der maschinellen Bauarbeiten systematisch und regelmäßig nach evtl. in das Baufeld eingedrungenen Individuen abzusuchen und gleichzeitig die Funktionalität des Schutzzones zu überprüfen.

Gem. § 8 Abs. 2 BauNVO I.V.M. § 1 Abs. 9 BauNVO

- 1. Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und Schutzzonen nach Möglichkeit bereits vor Beginn der Aktivitätsphase, d.h. je nach Weiterung bereits Mitte bis Ende März aufzustellen. Eine Aufstellung innerhalb der Aktivitätsphase erfordert ein intensives Absuchen des gesamten Baufeldes nach Tieren, die dann in den benachbarten Bereich der Bahnlinie verbracht werden. Unabhängig von Zeitpunkt der Zuanpaufstellung ist das gesamte Baufeld während der maschinellen Bauarbeiten systematisch und regelmäßig nach evtl. in das Baufeld eingedrungenen Individuen abzusuchen und gleichzeitig die Funktionalität des Schutzzones zu überprüfen.

Gem. § 8 Abs. 2 BauNVO I.V.M. § 1 Abs. 9 BauNVO

- 1. Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und Schutzzonen nach Möglichkeit bereits vor Beginn der Aktivitätsphase, d.h. je nach Weiterung bereits Mitte bis Ende März aufzustellen. Eine Aufstellung innerhalb der Aktivitätsphase erfordert ein intensives Absuchen des gesamten Baufeldes nach Tieren, die dann in den benachbarten Bereich der Bahnlinie verbracht werden. Unabhängig von Zeitpunkt der Zuanpaufstellung ist das gesamte Baufeld während der maschinellen Bauarbeiten systematisch und regelmäßig nach evtl. in das Baufeld eingedrungenen Individuen abzusuchen und gleichzeitig die Funktionalität des Schutzzones zu überprüfen.

Gem. § 8 Abs. 2 BauNVO I.V.M. § 1 Abs. 9 BauNVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

Im Bereich der Anlastverdachtsfläche ist das Vorhaben der Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BAUGB erst zulässig, wenn eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen ausgeschlossen ist oder der Verdacht gattungstypisch durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz zugelassenen Sachverständigen ausgeümt ist. Hierzu ist eine Gefährdungsabschätzung für die Schutzgüter Mensch, Boden und Wasser i. S. der Bundesbodenschutzverordnung durch einen Sachverständigen gem. § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz, Sachgebiet 2 - 5 der Verordnung über Sachverständigen und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Anlastbehandlung im Saarland / VSU) in der derzeit gültigen Fassung (s. www.respa.de) vorzunehmen.

Aufgrund der nachgewiesenen Belastung des Schichtwassers durch Schwermetalle, PAK und BTEX sind mögliche Gefährdungen für das Grundwasser durch einen gattungstypischen Nachweis auszuschließen oder mit geeigneten boden- und wasserrechtlichen Maßnahmen zu unterbinden.

Gemäß § 4 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz ist die planungsrechtliche zulässige Nutzung durch einen v.g. Sachverständigen nachzuweisen.

Ein entsprechender Nachweis ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) vorzulegen bzw. sind geeignete boden- und wasserrechtliche Maßnahmen abzustimmen. Das LUA erteilt die Freigabe.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO

2.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 18 BAUNVO

Siehe Plan. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird auf 15,0 m festgesetzt.

Maßgebender oberer Bezugspunkt für die maximale Höhe der baulichen und sonstigen Anlagen ist die Gebäudeoberkante (GOK). Die Gebäudeoberkante ist definiert durch den höchstenliegenden Abschluss einer Außenwand oder den Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut (Wandhöhe) oder der Schnittpunkt zweier gegenüber Dachflächen (Firsthöhe).

Unterer Bezugspunkt für die maximale Höhe baulicher und sonstiger Anlagen ist die Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche der Kurt-Nagel-Straße (siehe Bezugspunkt in der Planzeichnung).

Die zulässige Gebäudeoberkante kann durch untergeordnete Nebenanlagen (z.B. Aufbauten etc.) auf max. 10 % der Grundfläche bis zu einer Höhe von max. 1,5 m überschritten werden.

Durch Photovoltaikmodul / Solarmodule inkl. der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile kann die zulässige Gebäudeoberkante weiter überschritten werden.

Siehe Plan. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB I.V.M. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO auf 0,8 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von 1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, 2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, 3. bauliche Anlagen unterhalb der Gebäudeoberfläche, die durch das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

Siehe Plan. Die Bauweise wird gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Demnach sind auch Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig.

2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO

Siehe Plan. Die im Bebauungsplan festgesetzte Emissionskontingierung sieht in allen Teilflächen Emissionsbeschänkungen vor. Um den Gebietscharakter zu wahren, erfolgt in Umsetzung der Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes in seinem Urteil vom 07.12.2017 (BVerwG - 4 CN 716 - / BwvVG 161, 53-59) eine externe Gliederung nach § 1 Abs. 4 S. 2 BAUNVO.

Hierfür wird der Bebauungsplan „in den Bauweisen“, in welchem keine Emissionsbeschänkungen festgesetzt sind, als mögliches Ergänzungsgbiet zu Verfügung.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind, untergeordnete Nebenanlagen und Errichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen (z.B. Elektroartikel, Ladefachfrakstruktur). Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

5. FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE UND INFRASTRUKTUR
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

In gesamten Plangebiet sind Stellplätze zum Laden und Abstellen von Elektrofahrzeugen zulässig. Hierzu gehören auch beidseitige Anlagen sowie technische Versorgungs-einrichtungen für die Stromversorgung.

Siehe Plan. Die entsprechenden gekennzeichneten Zonen werden gem. § 9 FStG nachdrücklich übernommen und als Flächen, die von der Bebauung freizuhalten bzw. nur eingeschränkt bebaubar sind festgesetzt (weitere Ausführungen siehe Hinweise).

Siehe Plan. Ein- und Ausfahrten entlang der Kurt-Nagel-Straße sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig.

7. ANSCHLUSS AN VERKEHRSLÄCHEN; HIER: EIN- UND AUSFAHRTBEREICHE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

V 1: Baufeldränder außerhalb der Brüt- und Setzzeiten Die Rodung der wenigen Pioniergehölze darf gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BImSchG nur außerhalb der Brüt- und Setzzeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Damit wäre der Schutz von Gelehen und Niststellen der europäischen Vogelarten und der Haselnuss hinreichend sicher gewährleistet. Die Fristen gelten auch für die Entfernung der Krüsastrume.

V 2: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der Baufeldränder und/oder von Baubarbeiten auf der Planungsfäche ist das Baufeld durch einen Replienschnittzaun für die Dauer der Baubarbeiten gegenüber der Gleisfläche zu sichern, um ein Einwirken von Tieren zu verhindern. Der Schnittzaun ist auch im Anschluss an die winterliche Baufeldränderung an der westlichen Grenze des Plangebietes aufzustellen.

V 3: Schutz der Mauereindecke Im Vorfeld der